

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beschlüsse der ersten Kammer zu den von der Großh. Regierung
vorgelegten Ergebnissen

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beschlüsse der ersten Kammer

zu

den von der Großh. Regierung vorgelegten Ergebnissen der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft.

Die erste Kammer hat auf die Berichte der Mitglieder der zur Prüfung der Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft niedergelegten Kommission und über die Anträge der letzteren in den Sitzungen vom 19., 20. und 21. Mai 1884 berathen und hiernach folgende

Beschlüsse

gefaßt:

I. Auf dem Gebiete der Technik und Oekonomie des Betriebs.

1. In Betreff der sachgemäßen Durchführung von Feldbereinigungen werden folgende drei Punkte als vorzugsweise beachtenswerth gehalten:

- a. daß nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung der Nützlichkeit der Feldbereinigung für eine bezügliche Gemeinde stets eine möglichst einfache, den Gemarkungsverhältnissen entsprechende Art der Ausführung, insbesondere der Weganlage, gewählt werde;
- b. daß von Beginn an, und mit den Vereinigungsarbeiten fortschreitend eine gesonderte klare Rechnung über die betreffenden Ausgaben geführt, solche periodisch durch die amtlichen Organe für die Landeskultur oder durch die Bezirksverwaltung kontrollirt werde und daß die Rechnung baldmöglich nach der Fertigstellung der Arbeit zum Abschluß komme;
- c. daß die Kosten, welche den Betheiligten zur Last fallen, auf das möglichst niedrige Maß gesetzt werden.

Großh. Regierung wolle sodann dafür Sorge tragen,

2. daß bei Aufstellung der Lagerbücher bezüglich der Zeit der Vornahme in schonender Weise vorgegangen und ein Theil der möglichst herabzumindernden Kosten auf die Staatskasse übernommen werde;
3. daß Anlagen zur Be- und Entwässerung von Wiesen angeregt und durch kostenfreie Mitwirkung der behördlichen Organe für die Landeskultur bei den vorbereitenden Arbeiten thunlichst gefördert werden;
4. daß für die Aufforstung von Reutbergen, Oedungen und dergleichen eine Steuerbefreiung von etwa 15 Jahren gewährt werde;

5. daß der Obstbau in jeder angemessen erscheinenden Weise gefördert, sowie in den Schulen das Interesse und die Liebe für die Pflege desselben geweckt werde;
6. daß für Förderung der Viehzucht weitere Mittel verwendet und die Ausbreitung der Viehversicherung auf Grundlage der Ortsvereine thunlichst unterstützt werde.
7. In Anbetracht der ständigen großen Gefahr, in der unsere Weinberge durch die trotz aller getroffenen Vorsichtsmaßregeln nur zu mögliche Verbreitung der Neblaus schweben, wäre der Großh. Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu empfehlen, in welcher Weise die verdienstvollen und hochbedeutenden Bemühungen des internationalen önologischen Instituts in Baden, widerstandsfähige Neben aus amerikanischem Samen zu erziehen, vom Staate (event. Reich) unterstützt und gefördert werden könnten.

II. Auf dem Gebiete des Schulwesens

wird der Großh. Regierung empfohlen,

8. Anordnungen zu treffen, um das Verständniß und Interesse für eine einfache landwirthschaftliche Buchführung in den oberen Klassen der Volksschule wie in den Fortbildungsschulen des Landes zu wecken;
9. die Einführung von erweiterten Volks- und verbesserten Fortbildungsschulen möglichst zu fördern und in Erwägung zu ziehen, wie eine materielle Unterstützung derselben gesetzlich geregelt werden könnte.

III. In Betreff des Genossenschafts- und Kreditwesens

wird die Großh. Regierung ersucht:

10. die landwirthschaftlichen Genossenschaften (Konsum-, Kredit-, Produktions-, Fabrikations- und Verkaufsgenossenschaften) in jeder geeigneten Weise zu fördern;
11. die zur Zeit geforderten, vierteljährigen Anzeigen über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern der landwirthschaftlichen Genossenschaften in Zukunft durch eine einfache schriftliche Mittheilung zu ersetzen;
12. die Initiative zu ergreifen, daß in möglichster Bälde eine staatliche Leihanstalt für den Immobilienkredit der bäuerlichen Bevölkerung eingerichtet werde.

IV. Im Gebiete des Zoll- und Tarifwesens

13. möge die Großh. Regierung beim Bundesrath sich für eine mäßige Erhöhung der Zölle auf landwirthschaftliche Produkte, insbesondere auf Getreide verwenden;
14. sollte hinsichtlich der Eisenbahntarife in ähnlicher Weise, wie für Milch bereits geschehen, behufs leichteren Absatzes der landwirthschaftlichen Produkte, Frachtermäßigung etwa durch Einführung einer zweiten Stückgutklasse gewährt werden.

V. In Bezug auf das Steuerwesen

15. wolle Großh. Regierung in Erwägung ziehen, ob nicht in Folge der Thatsache, daß in Baden die landwirthschaftlichen Hilfs- und Betriebsgebäude der Gebäudesteuer unterworfen sind, eine verhältnißmäßig zu hohe Besteuerung bezw. eine größere, als in anderen Ländern, insbesondere in Preußen, stattfindet und ob deshalb nicht eine mäßigere Veranlagung der Steuer für diese Gebäude herbeizuführen sei;
16. wäre eine Ermäßigung der Liegenschaftsaccise anzustreben.
17. Die Kammer ist zwar der Ansicht, daß eine totale neue Steuereinschätzung von Grund und Boden nach dem richtigeren Prinzip des Reinertrages mit der Zeit nicht zu umgehen sei. Sie hält aber die Beschwerden über zu hohe oder durch Ungleichmäßigkeit unbillige Veranlagung in der Grundsteuer theilweise für so hinlänglich begründet und schwerwiegend, um die Großh. Regierung zu

ersuchen, in ernstliche Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise schon vorher den größten Uebelständen abgeholfen werden könne.

18. Wird die Großh. Regierung ersucht, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß der Bundesrath in seinen Bemühungen fortfahre, eine höhere Besteuerung der Börsengeschäfte in einer Weise herbeizuführen, die weder die legitimen Börsentransaktionen ungebührlich belästigt, noch Erschwerungen des wirthschaftlichen Großverkehrs zur Folge hat, wodurch mittelbar die Entwicklung des Volkswohlstandes behindert werden würde.
19. Großh. Regierung wird ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht der Weinaccis für den Hausstrunk aufgehoben werden könne, auch dann, wenn der Hausstrunk aus gekauftem Obste oder Treßtern fabrizirt wird.

VI. Im Gebiete der Justizpflege und der Verwaltung

20. möge Großh. Regierung zur Bekämpfung unreeller Vorgänge auf dem Gebiete des An- und Verkaufs von ländlichen Liegenschaften und von Güterzielern auf das Gebahren der Güterhändler auch fortan ein wachsameres Auge haben und sich von den Staats- und Gemeindebehörden hierüber regelmäßige Berichte erstatten lassen.
21. Die Großh. Regierung möge in ernstliche Erwägung ziehen und diesbezügliche Verordnung erlassen bezw. Vorlage an den Landtag machen, um bei Liegenschaftsvollstreckungen
- die sogenannten Klumpenverkäufe mehr zu erschweren,
 - die Zahlung auf Zieler zu erleichtern.
22. In Betreff der nach dem Gesetze von 1808 bestehenden Hofgüter ist die Kammer der Ansicht:
- Die unter das Gesetz vom 23. März 1808 fallenden Hofgüter seien auch fernerhin zu erhalten; dabei aber erscheint es geboten, möglichst bald amtlich festzustellen, in welchen Gemeinden das Hofgüterrecht besteht und auf welche landwirthschaftliche Besitzungen es Anwendung findet; auch ist die Großh. Regierung zu ersuchen, zeitgemäße Instruktionen an die Bezirksräthe zu erlassen, unter welchen Bedingungen die Genehmigung zur Theilung eines Hofguts zu geben oder zu versagen ist; sowie einen Gesetzentwurf einzubringen, durch welchen, unter Abänderung des § 11 des Edikts vom 27. März 1808 eine rationelle Taxation der Hofgüter, nicht nach dem etwa zu erzielenden Kaufpreise, sondern nach dem Ertragswerthe im gegenwärtigen Kulturzustande und bei ordnungsmäßiger Wirthschaft des Gutes, vorgeschrieben wird.
 - Die Kammer ist ferner der Ansicht, daß die Großh. Regierung zu ersuchen sei, in der nächsten Sitzungsperiode den Entwurf eines Gesetzes den Kammern vorzulegen, durch welches es jedem landwirthschaftlichen Grundbesitzer freigegeben wird, sich in eine Landgüter- oder Höferolle eintragen zu lassen und dadurch ein fakultatives Anerberecht für sein eingetragenes Gut zu begründen. Als Vorbild würde dabei das Gesetz vom 2. Juni 1874 über das Höferecht in der Provinz Hannover zu dienen haben.
23. Zum Zwecke von Entlastungen der Gemeinden wird auch der Großh. Regierung anempfohlen, zur Beseitigung der kostspieligen öffentlichen Mahnungen bei Bereinigung der Unterpandsbücher, die Aufhebung desfalliger Vorschriften des Gesetzes vom 5. Juni 1860 herbeizuführen.
24. Großh. Regierung wird die schonendste Berücksichtigung der Finanzlage der Gemeinden Seitens der Großh. Staatsverwaltungsbehörden in Bezug auf Anordnung und Durchführung von Maßnahmen aller Art, soweit solche nicht durch die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung dringlich geboten erscheinen, anempfohlen.

VII. Bezüglich des Versicherungswesens

25. wird Großh. Regierung ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob und in wieweit auf dem Gebiet der Hagelversicherung zur Herstellung eines befriedigerenden Zustandes durchführbare Maßnahmen in Vorschlag gebracht werden könnten.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 21. Mai 1884.

Der Präsident

der ersten Kammer der Ständeversammlung.

K. Frhr. von Müdt.

Die Sekretäre:
K. von Stoesser.
Graf von Helmstatt.

